

Amtsmissbrauch

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Amtswillkür oder auch **Amtsdelikt** bezeichnet einen Akt der [Willkür](#) durch einen meist beamteten [Amtsträger](#) in einer [Behörde](#).

Der Träger eines öffentlichen Amtes ist wegen seiner besonderen Macht- und Vertrauensstellung zur unparteiischen Wahrnehmung der ihm übertragenen [hoheitlichen](#) und öffentlich-rechtlichen Aufgaben verpflichtet. Ihm obliegt eine besondere Sorgfalts- und Neutralitätspflicht. Entsprechend dieser regelmäßigen beruflichen Aufgabe von Amtsträgern im Sinne der öffentlichen und rechtlichen Ordnung ergibt sich eine besondere Gefährdung für Handlungen, die im rechtlichen Sinn in einem weiten Spektrum von der [Fahrlässigkeit](#) bis zur [Selbstjustiz](#) liegen können.

Als *Amtsdelikte* werden in Deutschland Straftaten bezeichnet, die durch einen [Amtsträger](#) der [öffentlichen Verwaltung](#) begangen wurden. Amtsträger sollen ihr Amt unparteiisch, gesetzmäßig, ehrlich, anständig und ohne persönliche Vorteile erfüllen. Häufigstes Delikt ist die [Bestechlichkeit](#). Der Amtsträgerbegriff wird in [§ 11](#) Abs. 1 Nr. 2 [StGB](#) definiert.

Der Begriff bezeichnet eine Gruppe bestimmter Straftaten. Es handelt sich um eigenhändige Delikte. Amtsdelikte sind durchweg [Offizialdelikte](#). Die Strafandrohungen im 30. Abschnitt des StGB sind verhältnismäßig hoch.

Es werden *echte* von *unechten Amtsdelikten* unterschieden:

Echte Amtsdelikte

Echte Amtsdelikte (auch: *eigentliche Amtsdelikte*) sind Straftaten, die nur unter Missbrauch des Position des Amtsträgers begangen werden können:

- [Aussageerpressung](#) (§ 343 StGB)
- [Falschbeurkundung im Amt](#) (§ 348 StGB)
- [Gebühren- und Abgabenübererhebung](#) und Leistungskürzung (§§ 352, 353 StGB)
- [Rechtsbeugung](#) (§ 339 StGB)
- [Urkundenunterdrückung](#) (§ 274 StGB)
- [Vorteilsnahme](#) und [Bestechlichkeit](#) (§§ 331, 332, 335 StGB)
- Vollstreckung bzw. [Verfolgung gegen Unschuldige](#) (§§ 344, 345 StGB)
- Verletzung von Dienst- und Steuergeheimnissen (§§ 353b, 355 StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB)

Bei den echten Amtsdelikten ist die Amtsträgerschaft strafbegründendes persönliches Merkmal im Sinne des [§ 28](#) Abs. 1 StGB.